

Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Liebenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung Liebenwalde hat in ihrer Sitzung am 28.04.2011 auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 18 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) vom 27.06.2004 in der zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Liebenwalde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Kindertagespflege stellt ein alternatives Betreuungsangebot zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten dar und ist insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres geeignet. Darüber hinaus kann Kindertagespflege auch für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Einschulung öffentlich gefördert werden, wenn die individuelle Situation des Kindes bzw. seiner Familie dies erforderlich macht.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden.

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson oder auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird geregelt durch den Rechtsanspruch des Kindes, der sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg ergibt.

(3) Die Tagespflegeperson ist während der Zeit der Betreuung eines Kindes in öffentlich geförderter Tagespflege durch Gesetz über die Berufsgenossenschaft unfallversichert. Die in Tagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg unfallversichert.

§ 2 Pflegeerlaubnis

Werden Kinder länger als 15 Stunden in der Woche und über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus durch eine Tagespflegeperson betreut und wird für diese Leistung eine öffentliche Förderung beantragt, so benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis erteilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag unter der Bedingung, dass die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis Oberhavel unter Beteiligung der Stadt Liebenwalde. In der Erlaubnis wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen, festgelegt. Entsprechend der räumlichen Voraussetzungen kann die Erlaubnis für maximal 5 Kinder pro Tagespflegeperson erteilt werden.

Die fachliche Beratung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Oberhavel.

§ 3 Vertragliche Regelungen

Die Stadt Liebenwalde schließt jeweils einen Vertrag mit der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten des Kindes.

In diesem Vertrag werden insbesondere

- der Beginn des Vertrages
- der zeitliche Betreuungsumfang
- der Ort der Tagespflege
- die Leistungen, die durch den Aufwandsersatz nicht abgegolten und von den Sorgeberechtigten zu tragen sind
- die Verpflegung des Kindes in der Tagespflegestelle
- Erkrankung und Verhinderung der Tagespflegeperson
- Erkrankung, Urlaub und Verhinderung des Kindes
- die Schweigepflicht der Vertragsparteien
- die gegenseitige Auskunftspflicht
- die Unfallversicherung
- die Kündigungsfristen

geregelt.

§ 4 Erziehungs- und Aufwandsersatz

(1) Die Tagespflegeperson erhält für ihre Betreuungsleistung einen Erziehungs- und Aufwandsersatz nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Der Stundensatz für die Betreuung eines Kindes beträgt ab dem 01.05.2011 2,75 €. Für die Berechnung des monatlichen Erziehungs- und Aufwandsersatzes werden 21 Arbeitstage zugrunde gelegt.

(2) Damit abgegolten sind die Anerkennung der Förderleistung sowie der Sachaufwand für Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, auch für die Herstellung der Verpflegung), Straßenreinigung, Müllentsorgung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel, Pflegemittel, Hygienebedarf (außer Windeln – diese sind von den Sorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrtkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.

(3) Für neu eingerichtete Tagespflegeplätze können an Tagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Liebenwalde haben, auf Antrag 100,00 € je Platz laut Pflegeerlaubnis gewährt werden. An Tagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Liebenwalde haben und bereits Kinder betreuen, können auf Antrag im Intervall von 4 Jahren 100,00 € pro Tagespflegeplatz laut Pflegeerlaubnis gewährt werden.

§ 5 Erstattungen

(1) Die Stadt Liebenwalde erstattet den in der Stadt Liebenwalde ansässigen Tagespflegepersonen die nachgewiesenen Beiträge an die Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung).

(2) Die in der Stadt Liebenwalde ansässigen Tagespflegepersonen erhalten zusätzlich auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Liebenwalde die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie einer angemessenen Alterssicherung, soweit und in der Höhe, in der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, werden nicht erstattet.

§ 6 Fortzahlung bei Nichtbetreuung

(1) Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge entsprechend § 5 erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung, solange mindestens ein Tagespflegevertrag mit der jeweiligen Tagespflegeperson besteht.

(2) Der Erziehungs- und Sachaufwand wird für bis zu 24 Werktagen bei Urlaub und bis zu 10 Tagen bei Krankheit der Tagespflegeperson sowie bis zu 20 Tagen für Fehlzeiten des betreuten Kindes pro Jahr fortgezahlt.

§ 7 Auszahlung

(1) Die Auszahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes erfolgt bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von Fehltagen der Tagespflegeperson bzw. des Kindes, für die eine Fortzahlung nach § 6 nicht gewährt wird, erfolgt im darauffolgenden Monat.

(2) Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Alterssicherung erfolgt quartalsweise nach Vorlage der entsprechenden Nachweise zum jeweiligen Quartalsende.

(3) Die Tagespflegeperson informiert die Stadt Liebenwalde über

- planmäßige Verhinderungen (z. B. Urlaub), bei Abwesenheit von mehr als 5 Kalendertagen möglichst bis zum 15.12. des Vorjahres, spätestens jedoch 30 Kalendertage vor der voraussichtlichen Abwesenheit
- die Krankheit der Tagespflegeperson
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über 3 Tage
- Veränderungen im Umfang der Betreuungsleistung
- Besonderheiten, die sich aus der Tagespflegebetreuung ergeben

- frei werdende und wieder zu belegende Plätze.

(4) Die Tagespflegeperson führt einen namentlichen Anwesenheitsnachweis für die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Stadt Liebenwalde gemeldet sind, und übergibt diesen bis zum 3. Werktag des Folgemonats an die Stadt Liebenwalde.

§ 8 Beginn und Ende der Zahlungen

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Erziehungs- und Aufwandsersatzes für ein Kind in Tagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit dem Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum ersten bzw. letzten eines Monats.

(2) Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Alterssicherung wird gemäß § 5 gezahlt, sofern weiterhin Liebenwalder Kinder in der Tagespflegestelle betreut werden.

§ 9 Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

Elternbeiträge werden unabhängig von der Betreuungsform (in Kindertagesstätten oder in Tagespflege) in gleicher Höhe erhoben. Für die Höhe und Festsetzung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Liebenwalde vom 14.12.2006.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Tagespflege in der Stadt Liebenwalde tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

Liebenwalde, den 19.05.2011

J. Lehmann
Bürgermeister